

lichen Verringerung der Vollmacht bedeutet die Erlangung der Reife weniger, als dies bisher üblich war. "

Allerdings verwendet der Bericht die Gegenwart, um auszudrücken, was er mit seiner Hilfe zu erlangen versucht.

In verschiedenen Staaten besteht sehr stark die Befürchtung, dass das Interesse des Gesetzgebers dahin geht, in die Familien hineinzuregieren. Die Frage ist immer die, wie die Öffentlichkeit behaupten kann, Wohlergehen und Wohlbefinden des Kindes besser zu schützen als seine eigenen Eltern. Hier stossen wir auf das Kernproblem : wenn der Staat höhere finanzielle Leistungen erbringen soll, bedeutet dies dann auch ein verstärktes Recht für ihn, einzugreifen ? Gibt es doch ein öffentliches Interesse an Wohlbefinden und Wohlergehen des Kindes, das genauer betrachten und grosszügiger helfen kann als die einzelne Familie ?

1978 wird in den USA die Ansicht vertreten (Feshbach und Feshbach : " Kinderverteidigung und Privatspäre der Familie ", in : Journal of Social Issues 34, 2, 1978, Seite 168 -178), dass die guten Absichten der Eltern unbestreitbar sind. Sollte das Gegenteil zutage treten, wie zum Beispiel im Fall von Misshandlung und Vernachlässigung, macht sich das elterliche Recht sozusagen gegenstandslos ; in allen anderen Fällen, in denen Schwierigkeiten zwischen Eltern und Kindern entstehen, kann weder der Gesetzgeber noch die Sozialfürsorge helfen. Es wird hier viel eher ein offenes Forum für den Meinungs austausch verlangt und für möglich gehalten. Somit soll der Privatspäre das charakteristische Merkmal der Abgeschlossenheit genommen werden, hauptsächlich durch den Einfluss der Medien.

(Für uns Europäer ist dieser Vorschlag, wie er hier aus den Vereinigten Staaten zu uns kommt, überraschend, da unserer Ansicht nach der Fortschritt in dieser Richtung dort ohnehin schon sehr weit gediehen ist, ohne dass man jedoch in der Lage war, extreme Ungerechtigkeiten zu unterbinden ...)

In der BRD war und ist die durch die Misshandlung von Kindern hervorgerufene Verwirrung immer gross, aber ohne Wirksamkeit. Indem man den Ausdruck " Kinderfeindlichkeit " verwendet, beklagt und missbilligt man immer wieder das Verhalten des einzelnen und die effektive Macht der Struktur. Die entsprechende Gesetzgebung scheint machtlos und schwach zu sein, sie erinnert an einen fast vollständig zahnlosen alten Kamm, der unmöglich verfilztes Haar glattkämmen kann. 300 bis 400 Fälle schwerer Misshandlung von Kindern werden jedes Jahr bekannt, von denen ein Viertel mit dem Tod des Kindes endet. Der vermutete Prozentsatz der Fälle, die nie an die Öffentlichkeit gelangen, liegt bei 95%. Bisher hat das Schuldprinzip den Tätigkeitsbereich von Sozialfürsorgen und Vormund -